



**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
Niedersachsen**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Postfach 2 21 • 30002 Hannover

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
z.H. Herrn Weber
Langer Garten 23 B
31137 Hildesheim

Bearbeitet von

Frau Iburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.11.2015

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
2.2 - 1179

Durchwahl 0511 120-
45 14

Hannover,
27. 01. 2016

Kommunale Health Card für Flüchtlinge (Komcard)

Sehr geehrter Herr Weber,

Ihre o.a. Anfrage habe ich zum Anlass genommen, die von einer niedersächsischen Kommune beworbene Komcard eines privaten Anbieters datenschutzrechtlich zu überprüfen.

Die betreffende Kommune hat sich auf meine schriftliche Anfrage dahingehend eingelassen, dass sie lediglich als Erfüllungsgehilfin der Firma tätig wird und die betroffenen Personen umfassend über Nutzen und Risiken der Komcard aufklärt, damit diese die nach dem Gesetz erforderlichen informierten Einwilligungen abgeben können.

Diese Ausführungen halte ich für nicht akzeptabel. Ich begrüße zwar das Engagement, die Verwaltungsabläufe angesichts der gestiegenen Flüchtlingszahlen zu optimieren. Gleichwohl muss ich aber darauf hinweisen, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch für den Personenkreis der Flüchtlinge gilt und dieses Grundrecht auch in der aktuellen Situation unbedingt zu wahren ist.

Bei den im Rahmen der Komcard abgefragten Daten handelt es sich überwiegend um besonders sensible Daten, die nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einem besonderen Schutzniveau unterfallen. Mangels einer Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung setzt diese somit eine freiwillige Einwilligung des betroffenen Personenkreises zur Datenverarbeitung voraus. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann ich jedoch nicht erkennen. Denn es kann hier nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei dem betroffenen Personenkreis überwiegend um Personen handelt, die aus Staaten stammen, in welchen es gerade keine Grundrechte gibt. Das von der Kommune beworbene sog. freiwillige Angebot des privaten Anbieters erhält nach dem objektiven Empfängerhorizont

den Anschein einer amtlichen Verwendung. Zugleich kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen nach ihrem Erfahrungshorizont davon ausgehen können, eine Wahlmöglichkeit im Sinne einer nachteilslosen Ablehnung dieses Angebots zu haben.

Insofern trägt jede Behörde eine besondere Verantwortung für die Menschen, welche oftmals der deutschen Sprache nicht mächtig und mit den hiesigen Verwaltungsabläufen nicht vertraut sind.

Eine Behörde, die einen privaten Anbieter von Dienstleistungen in der Öffentlichkeit durch Fotos und Interviews in der Presse und im Fernsehen bewirbt und sogar eine werbende Stellungnahme auf der Homepage des Anbieters zulässt, hat stets auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Datenschutzkonformität zu prüfen. Die Erfüllung dieser Pflicht kann ich jedoch weder bei der Komcard, noch bei der in diesem Zusammenhang in Rede stehenden Refugee-Identification-Card (RIC) erkennen.

Anlässlich der aktuellen Gesetzgebung sehe ich zudem kein Bedürfnis für den Einsatz der Komcard oder der RIC. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) soll zeitnah eine zentrale Datenhaltung bei einer staatlichen Stelle aufgebaut werden. Die RIC ist hier gerade nicht erfasst. Hinsichtlich der medizinischen Versorgung und Abrechnung der ärztlichen Leistungen der Flüchtlinge kann im Rahmen des § 264 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) auf die elektronische Gesundheitskarte der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgegriffen werden, welche den hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht wird. Der Bundesgesetzgeber hat die aktuellen Probleme also einer sachgerechten Lösung zugeführt.

Ich habe die Kommune gebeten, ihr Engagement für die Komcard und die Refugee-Identification-Card einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

